



**KWG Kommunale Wohnen AG,
Hamburg**

Alstertor 9, 20095 Hamburg, Deutschland

**ISIN: DE0005227342
Wertpapier-Kenn-Nummer: 522 734**

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 28. Juni 2011, um 10:00 Uhr,

im Hotel Le Royal Méridien Hamburg, An der Alster 52-56, 20099 Hamburg, Deutschland,
Raum Blankenese, 8. Etage, ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 15 April 2011 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Gesellschaft gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Entsprechend den genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich. Jahresabschluss, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <http://www.kwg-ag.de> unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ zum Thema Hauptversammlung eingesehen werden. Die Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 zugänglich sein und mündlich erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

die FIDES Treuhandgesellschaft KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg,

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2010 sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung

Durch das in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossene Genehmigte Kapital 2010 (§ 5 der Satzung) ist der Vorstand derzeit noch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Juli 2015 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 3.928.992,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand hat das Genehmigte Kapital 2010 in Höhe von zuvor EUR 4.911.240,00 durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag in Höhe von EUR 982.248,00 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt, so dass es derzeit noch in der vorgenannten Höhe von EUR 3.928.992,00 besteht, das entspricht ca. 36,36% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.804.729,00. Mit dieser Barkapitalerhöhung hat der Vorstand die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2010 bestehende Möglichkeit ausgeschöpft, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, die höchstens 10 % des Grundkapitals beträgt und bei der der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, auch weiterhin besonders flexibel auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können und im Falle sich am Markt bietender Akquisitionschancen auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können, soll das genehmigte Kapital wieder auf den gesetzlich zulässigen Betrag von bis zu 50% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals aufgestockt werden. Zu diesem Zweck soll das verbleibende Genehmigte Kapital 2010 aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital („**Genehmigtes Kapital 2011**“) ersetzt werden.

Der Vorstand plant darüber hinaus, gegebenenfalls noch vor der Durchführung der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 eine Barkapitalerhöhung bis zur Höhe des gesamten verbleibenden Genehmigten Kapitals 2010, also in Höhe von bis zu EUR 3.928.992,00, als Bezugsrechtsemission zu beschließen und durchzuführen. Nicht durch die Aktionäre in Ausübung ihrer Bezugsrechte gezeichnete Aktien aus dieser Barkapitalerhöhung sollen durch eine Investmentbank ausgewählten institutionellen Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss vom 16. Mai 2011 der Durchführung einer solchen Barkapitalerhöhung im Grundsatz zugestimmt. Wenn die Bezugsrechtsemission wie geplant durchgeführt wird, wird das Genehmigte Kapital 2010 - vorbehaltlich einer vollständigen Zeichnung - im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 somit nahezu vollständig oder vollständig aufgebraucht sein. Für diesen Fall ist die Erteilung der nachfolgend vorgeschlagenen Ermächtigung zum Genehmigten Kapital 2011 von besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Finanzierungsflexibilität der Gesellschaft.

Sollte der Vorstand wie geplant noch vor der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 die beschriebene Bezugsrechtsemission beschließen und durchführen, wird sich das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung über das Genehmigte Kapital 2011 gegenüber dem im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapital noch erhöht haben. Der Hauptversammlungsbeschluss zum Genehmigten Kapital 2011 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um 50% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, zu erhöhen. Der nachfolgende Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.402.364,00, das sind 50% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich für den Fall, dass sich das Grundkapital nach dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch verändert oder eine entsprechende Erhöhung des Grundkapitals im Zeitpunkt der Hauptversammlung bereits sicher absehbar ist, vor, der Hauptversammlung einen an das veränderte Grundkapital entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung vom 5. Juli 2010

Die von der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung für das genehmigte Kapital gemäß § 5 der derzeit gültigen Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 5.402.364 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares

Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- (ii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- (iii) wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Bei Übernahme der auf Grund dieser Ermächtigung ausgegebenen neuen Aktien durch einen Platzierungsvermittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Platzierungsvermittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Kauf gegen Abführung des Kaufpreises an die Gesellschaft anzubieten, gilt als Ausgabebetrag im Sinne dieser Ermächtigung der Kaufpreis, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist. Maßgeblich für die vorgenannte Grenze von insgesamt 10% ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung auf Grund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Auf diese Begrenzung sind insbesondere neue Aktien aus einer ordentlichen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Auf diese Begrenzung sind weiterhin insbesondere diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern solche Schuldverschreibungen oder Rechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung veräußerte eigene Aktien anzurechnen, sofern die Veräußerung während der Laufzeit dieser

Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immobilien bzw. von Rechten an Immobilien sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern, auszuschließen.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes festsetzt, nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

**„§ 5
Genehmigtes Kapital 2011**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 5.402.364,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.
- (2) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - (ii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach

Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder

- (iii) wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Bei Übernahme der auf Grund dieser Ermächtigung ausgegebenen neuen Aktien durch einen Platzierungsvermittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Platzierungsvermittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Kauf gegen Abführung des Kaufpreises an die Gesellschaft anzubieten, gilt als Ausgabebetrag im Sinne dieser Ermächtigung der Kaufpreis, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist. Maßgeblich für die vorgenannte Grenze von insgesamt 10% ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung auf Grund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Auf diese Begrenzung sind insbesondere neue Aktien aus einer ordentlichen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Auf diese Begrenzung sind weiterhin insbesondere diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern solche Schuldverschreibungen oder Rechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung veräußerte eigene Aktien anzurechnen, sofern die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.
- (3) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immobilien bzw. von

Rechten an Immobilien sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern, auszuschließen.

- (4) Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes festsetzt, nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.
- (5) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 2011.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 10 Abs. 1 der Satzung i. V. m. §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der zu diesem Tagesordnungspunkt zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder läuft somit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Grundlage der von ihm beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Prof. Dr. Peer Witten, Hamburg, selbständiger Diplom-Kaufmann.

Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten:

- Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA), Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats;
- OTTO Group (GmbH & Co. KG), Hamburg, Mitglied des Beirats;
- OTTO Aktiengesellschaft für Beteiligungen, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats;
- Röhling & Co. Holding GmbH & Co. KG, Bremen, Mitglied des Beirats.

- b) Herrn Franz-Josef Gesinn, Rottach-Egern, selbständiger Rechtsanwalt in Obersteinbach, Vorstand a.D. der DG HYP - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG.

Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten:

- BHW Holding AG, Hameln, Mitglied des Aufsichtsrates;
- Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e.V., Windhagen, Mitglied des Vorstands.

c) Herrn Thies-Martin Brandt, Berlin, Vorstand a.D. der DEGEWO Berlin.

Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten:

- Konsum-Genossenschaft Berlin und Umgebung eG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats.

d) Herrn Björn Engholm, Lübeck, ehemaliger Ministerpräsident Schleswig-Holsteins.

Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten:

- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH, Lübeck, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Deutsche Druck und Verlagsgesellschaft mbH dd_vg., Hamburg, Mitglied im Treuhand-Aufsichtsrat der SPD;
- Europäisches Hansemuseum gGmbH, Lübeck, Mitglied des Beirates;
- Verband Wohnsiegel - Das Europäische Markenhaus e.V., Lohfelden-Kassel, stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Vorsitzender des Gestaltungsbeirates.

e) Herrn Hans-Michael Porwoll, Bremerhaven, Oberschulrat a.D.

Keine Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten.

f) Herrn Patrik Zeighermann, Frankfurt am Main, Managing Director und Senior Banker bei der Société Générale, Frankfurt am Main.

Keine Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten, Vorständen und Beiräten.

Die vorstehend unter a) bis f) aufgeführten Herren gehören bereits dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an und werden zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend, werden die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KWG Wohnwert GmbH

Die KWG Kommunale Wohnen AG (nachfolgend „herrschende Gesellschaft“) und die KWG Wohnwert GmbH, Glauchau, Sachsen (nachfolgend „abhängige Gesellschaft“), an welcher die KWG Kommunale Wohnen AG 90% der Geschäftsanteile hält, haben am 16. Mai 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der KWG Wohnwert GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 16. Mai 2011 einstimmig zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 16. Mai 2011 zuzustimmen.

Der Vertrag hat den nachfolgend wiedergegebenen Inhalt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **KWG Kommunale Wohnen AG**, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 110567 (nachfolgend „**Organträger**“)

und

der **KWG Wohnwert GmbH**, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz, HRB 25416 (nachfolgend „**Organgesellschaft**“).

Am Stammkapital der Organgesellschaft von EUR 30.000,00 hält der Organträger den laufenden Geschäftsanteil mit der Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 27.000,00, d.h. der Organträger hält 90 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers wird zur Herstellung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses der nachfolgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) durch den Vorstand des Organträgers zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Dies gilt erstmalig ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

(5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Für diese Verlustübernahme und den entsprechenden Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft gilt § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und in seiner Gesamtheit mit allen seinen Absätzen entsprechend.

(2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

(1) Der Organträger verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den außenstehenden – an diesem Vertragsschluss nicht beteiligten - Gesellschaftern der Organgesellschaft einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 234,00 für je EUR 100 Nennbetrag der von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft zu zahlen. Bei einem nicht 12 volle Zeitmonate umfassenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft verringert sich der Ausgleich zeitanteilig. Der Ausgleich nach den vorstehenden Sätzen versteht sich brutto und beinhaltet die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen von dem Bruttobetrag in Abzug zu bringen sind.

(2) Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei der Organgesellschaft und einer Ausgabe entsprechender weiterer Anteile an die außenstehenden Gesellschafter bzw. einer Erhöhung des Nennbetrages der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen erhöht sich der Ausgleich nicht; bei einer Kapitalerhöhung gegen Gesellschaftereinlagen unter Beteiligung der außenstehenden Gesellschafter nehmen auch die neuen Geschäftsanteile am Ausgleich teil.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren ab Wirksamkeit dieses Vertrages. Wird dieser Vertrag in 2011 wirksam, kann dieser demnach frühestens mit Wirkung zum 31.12.2015 bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr, bzw. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr zum Ablauf des am 31.12.2015 laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der finanziellen Eingliederung durch Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch den Organträger sowie bei der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Hamburg, den 16. Mai 2011

KWG Kommunale Wohnen AG

KWG Wohnwert GmbH“

Der Vorstand der KWG Kommunale Wohnen AG und die Geschäftsführung der KWG Wohnwert GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgegeben. Darüber hinaus ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch die Ebner, Stolz, Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg, als Vertragsprüfer gemäß § 293 b AktG geprüft worden, die ebenfalls einen schriftlichen Bericht erstattet hat.

Die folgenden Unterlagen liegen während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und können vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung eingesehen werden:

- a) der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KWG Kommunale Wohnen AG und der KWG Wohnwert GmbH,
- b) die Jahresabschlüsse der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre,
- c) der gemeinsame Bericht des Vorstandes der KWG Kommunale Wohnen AG und der Geschäftsführung der KWG Wohnwert GmbH nach § 293a AktG,
- d) der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers gemäß § 293e AktG.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH

Die KWG Kommunale Wohnen AG (nachfolgend „herrschende Gesellschaft“) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH, Hamburg (nachfolgend „abhängige Gesellschaft“), haben am 16. Mai 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 16. Mai 2011 einstimmig zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf ferner zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 16. Mai 2011 zuzustimmen.

Der Vertrag hat den nachfolgend wiedergegebenen Inhalt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **KWG Kommunale Wohnen AG**, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 110567 (nachfolgend „**Organträger**“)

und

der **Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH**, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 105251 (nachfolgend „**Organgesellschaft**“).

Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers wird zur Herstellung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses der nachfolgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) durch den Vorstand des Organträgers zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, dies gilt erstmalig ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

(5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Für diese Verlustübernahme und den entsprechenden Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft gilt § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und in seiner Gesamtheit mit allen seinen Absätzen entsprechend.

(2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren ab Wirksamkeit dieses Vertrages. Wird dieser Vertrag in 2011 wirksam, kann dieser demnach frühestens mit Wirkung zum 31.12.2015 bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr, bzw. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr zum Ablauf des am 31.12.2015 laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der finanziellen Eingliederung durch Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch den Organträger sowie bei der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Hamburg, den 16. Mai 2011

KWG Kommunale Wohnen AG

Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH*

Der Vorstand der KWG Kommunale Wohnen AG und die Geschäftsführung der Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgegeben.

Die folgenden Unterlagen liegen während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und können vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an

im Internet unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung eingesehen werden:

- a. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KWG Kommunale Wohnen AG und der Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH,
- b. die Jahresabschlüsse der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre,
- c. der gemeinsame Bericht des Vorstandes der KWG Kommunale Wohnen AG und der Geschäftsführung der Königsdorfer Strasse 15 + 17 Projekt GmbH nach § 293a AktG.

* * *

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 19 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der sich bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen hat. Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut) ausreichend. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), also den 7. Juni 2011, 0:00 Uhr MESZ, beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft bis spätestens am Dienstag, den 21. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachfolgend genannten Adresse zugegangen sein:

KWG Kommunale Wohnen AG
 c/o PR im TURM HV-Service Aktiengesellschaft
 Römerstraße 72-74
 68259 Mannheim
 Deutschland
 Telefax-Nummer: +49 (0)621 7177213
 eintrittskarte@pr-im-turm.de.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorbeschrieben erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach rechtzeitiger Anmeldung des jeweiligen Aktionärs zur Hauptversammlung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes werden diesem oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten ausgestellt und übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen regelmäßig nichts weiter zu unternehmen. Den Nachweis des Anteilsbesitzes nimmt in diesen Fällen üblicherweise das depotführende Institut vor. Die Aktionäre werden gebeten, sich im Zweifel über das Verfahren mit ihrem depotführenden

Institut abzustimmen, da die Gesellschaft für die ordnungsgemäße Anmeldung der Aktionäre durch die depotführenden Institute nicht eintreten kann.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine andere durch den Aktionär bestimmte Person oder durch einen weisungsgebundenen, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Regelungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr etwaiger Widerruf und der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Nachweis einer Bevollmächtigung in Textform kann entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder auch vorab an die Gesellschaft per Post oder per Telefax an die folgende Adresse übermittelt werden:

KWG Kommunale Wohnen AG
c/o PR im TURM HV-Service Aktiengesellschaft
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Deutschland
Telefax-Nummer: +49 (0)621 7177213
stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de.

Die vorstehenden Regelungen erstrecken sich nicht auf die Form von Erteilung, Widerruf und Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Vereinigungen von Aktionären oder anderen Vollmachtnehmern, die unter die Bestimmung des § 135 AktG fallen. Für die Form einer Vollmacht, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder einem anderen Vollmachtnehmer, der unter die Bestimmung des § 135 AktG fällt, erteilt wird, können die zu Bevollmächtigenden abweichende Regelungen vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem betreffenden Institut oder der betreffenden Aktionärsvereinigung oder anderen Person über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht entweder an einen von dem Aktionär benannten Vertreter seines Vertrauens oder an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (siehe dazu nachfolgend) ein Formular auf der Eintrittskarte, die sie nach Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten übergeben müssen.

Als Service für ihre Aktionäre bietet die Gesellschaft diesen an, sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Weisungen können auf dem Vordruck auf der Eintrittskarte erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen, und werden sich ohne konkrete und widerspruchsfreie Weisung in Abhängigkeit von dem Abstimmungsverfahren bei der betreffenden Abstimmung der Stimme enthalten bzw. an dieser nicht teilnehmen; dies gilt insbesondere für etwaige erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung an.

Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre, aus Gründen der vereinfachten Abwicklung die zur Verfügung gestellten Formulare für die Vollmachtserteilung zu nutzen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Form und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf anderem Wege wirksam erteilt werden kann. Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist, und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt oder unter Einhaltung der erforderlichen Form jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht 540.237 Stückaktien) oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum Freitag, den 3. Juni 2011, 24:00 Uhr, zugegangen sein.

Weitergehende Erläuterungen zu Ergänzungsanträgen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorschläge zur Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers im Rahmen der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG unterbreiten. Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. gemäß § 127 Satz 1 AktG spätestens bis Pfingstmontag, den 13. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein.

Weitergehende Erläuterungen zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär in der Hauptversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Informationen zur Hauptversammlung sowie die vorgenannten weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, insbesondere Ausführungen zu Formerfordernissen und Anschriften für die Einreichung von Anträgen, finden sich auf der Internetseite der Gesell-

schaft unter www.kwg-ag.de unter dem Menüpunkt „Investor-Relations“ zum Thema Hauptversammlung.

Hamburg, im Mai 2011

KWG Kommunale Wohnen AG

Der Vorstand

* * *

Bericht des Vorstands gemäß § 203 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5: „Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2010 sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung“

Der Vorstand hat das in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossene Genehmigte Kapital 2010 in Höhe von ursprünglich EUR 4.911.240,00 durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag in Höhe von EUR 982.248,00 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt, so dass es derzeit lediglich noch in Höhe von EUR 3.928.992,00 besteht, das entspricht ca. 36,36% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.804.729,00. Mit dieser Barkapitalerhöhung hat der Vorstand die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2010 bestehende Möglichkeit vollständig ausgeschöpft, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, die höchstens 10 % des Grundkapitals beträgt und bei der der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, auch zukünftig wieder besonders flexibel auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können und im Falle sich am Markt bietender Akquisitionschancen statt einer Barkapitalerhöhung auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können, soll das genehmigte Kapital wieder auf den gesetzlich zulässigen Betrag von bis zu 50% des Grundkapitals, das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zu Tagesordnungspunkt 5 zu beschließenden Ermächtigung besteht, aufgestockt werden. Zu diesem Zweck soll das verbleibende Genehmigte Kapital 2010 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2011 ersetzt werden.

Der Vorstand plant darüber hinaus, gegebenenfalls noch vor der Durchführung der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 eine Barkapitalerhöhung bis zur Höhe des gesamten verbleibenden Genehmigten Kapitals 2010, also in Höhe von bis zu EUR 3.928.992,00, als Bezugsrechtsemission zu beschließen und durchzuführen. Nicht durch die Aktionäre in Ausübung ihrer Bezugsrechte gezeichnete Aktien aus dieser Barkapitalerhöhung sollen durch eine Investmentbank ausgewählten institutionellen Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss vom 16. Mai 2011 der Durchführung einer solchen Barkapitalerhöhung im Grundsatz zugestimmt. Wenn die Bezugsrechtsemission wie geplant durchgeführt wird, wird das Genehmigte Kapital 2010 - vorbehaltlich einer vollständigen Zeichnung - im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 somit nahezu vollständig oder vollständig aufgebraucht sein. Für diesen Fall ist die Erteilung der nachfolgend vorgeschlagenen Ermächtigung zum Genehmigten Kapital 2011 von besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Finanzierungsflexibilität der Gesellschaft.

Das neue Genehmigte Kapital 2011 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrfach durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils wahlweise gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Sollte der Vorstand wie geplant noch vor der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 die beschriebene Bezugsrechtsemission beschließen und durchführen, wird sich das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zu Tagesordnungspunkt 5 zu beschließenden Ermächtigung über das Genehmigte Kapital 2011 gegenüber dem im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapital noch erhöht haben. Der Hauptversammlungsbeschluss zum Genehmigten Kapital 2011 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um 50% des Grundkapitals, das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zu Tagesordnungspunkt 5 zu beschließenden Ermächtigung im Handelsregister eingetragenen ist, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, zu erhöhen. Der zu Tagesordnungspunkt 5 der Einberufung zur Hauptversammlung am 28. Juni 2011 konkret von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitete Beschlussvorschlag sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.402.364,00, das sind 50% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.804.729,00, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich aber für den Fall, dass sich das Grundkapital nach dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch verändert oder eine entsprechende Erhöhung des Grundkapitals im Zeitpunkt der Hauptversammlung bereits sicher absehbar ist, vor, der Hauptversammlung einen an das veränderte Grundkapital entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Dies soll dem Vorstand für den Zeitpunkt ab der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 die größtmögliche Flexibilität eröffnen.

Das Genehmigte Kapital 2011 soll der Verwaltung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zur Verfügung stehen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, auch außerhalb einer ordentlichen Kapitalerhöhung durch die Hauptversammlung auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Die vorgesehene Möglichkeit von Sachkapitalerhöhungen erlaubt es dem Vorstand, auf sich am Markt bietende Akquisitionschancen schnell und flexibel zu reagieren.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung des Bezugsrechts zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Aktien an ein inländisches oder nach dem Kreditwesengesetz gleichgestelltes ausländisches Kreditinstitut mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand soll das Bezugsrecht jedoch in den folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können:

- (1) Das Bezugsrecht soll, wie schon im Rahmen des in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2010 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2010, zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit kann die Abwicklung einer Kapitalerhöhung mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des jeweiligen Spitzenbetrages je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher; dem steht ein nur geringer Verwässerungseffekt beim Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gegenüber. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Kapitalerhöhung. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachgerecht und gegenüber den Aktionären für angemessen.

- (2) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten (zusammen nachfolgend „**Schuldverschreibungen**“), welche die Gesellschaft oder ein ihr nachgeordnetes Konzernunternehmen auf Grund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung, insbesondere der durch die Hauptversammlung vom 05. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 6 erteilten Ermächtigung, zukünftig gegebenenfalls aus gibt, vor der Ausübung der mit diesen Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung dies vorsehen. Solche Schuldverschreibungen enthalten zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen sogenannten Verwässerungsschutz, nach dem bei nachfolgenden Aktienemissionen den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, um diese damit so zu stellen, als wären sie bereits Aktionäre. Andernfalls müssten die Options- und Wandlungsbedingungen zur Verwirklichung des Verwässerungsschutzes für die Inhaber solcher Schuldverschreibungen für den Fall einer Kapitalerhöhung (unter anderem durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals) vorsehen, dass der Optionspreis bzw. das Wandlungsverhältnis herabgesetzt wird; hierdurch würde die Kapitalzuführung bei Ausübung der Options- und Wandlungsrechte verringert. Wenn die Schuldverschreibungen hingegen gänzlich ohne Verwässerungsschutz begeben würden, wären sie für den Markt weniger attraktiv und damit schlechter platzierbar. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss zu Gunsten der Inhaber solcher Schuldverschreibungen dient damit der erleichterten Platzierung dieser Schuldverschreibungen und mithin den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.
- (3) Der Vorstand soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wie in der Vergangenheit auch dann ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen bringt der Gesellschaft den Vorteil, auch kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Aktien etwa an institutionelle oder strategische Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ermöglicht eine marktnahe Festlegung des Bezugspreises und damit erfahrungsgemäß einen höheren Mittelzufluss als eine Bezugsrechtsemission. Sie erfolgt mithin im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Demgegenüber ist die Durchführung einer Bezugsrechtsemission kosten- und zeitintensiver.

Die Interessen der Aktionäre werden im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 bei dieser Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ausreichend berücksichtigt: Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz wird zunächst dadurch Rechnung getragen, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals (im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2011 und im Zeitpunkt der der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011) nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2011 bis zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Ausnutzung auf Grund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittel-

telbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist.

Ferner darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Ausgabebetrages zudem bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie nach den zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages herrschenden Marktbedingungen möglich zu halten; der Abschlag wird keinesfalls mehr als 5% des Börsenpreises betragen. Daher hat jeder Aktionär die Möglichkeit, Aktien über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen wie der Zeichner der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien zu erwerben, um seine Beteiligungsquote und sein relatives Stimmrecht aufrecht zu erhalten. Damit wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen. Bei Übernahme der auf Grund des Genehmigten Kapitals 2011 ausgegebenen neuen Aktien durch einen Platzierungsvermittler, der den von Investoren gezahlten Kaufpreis für die neuen Aktien an die Gesellschaft abführt, gilt als Ausgabebetrag der Kaufpreis (Bezugspreis), der von den Investoren zu zahlen ist.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, welche die Gesellschaft etwa auf Grund der durch die Hauptversammlung vom 05. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erwirbt. Während der Laufzeit des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2011 dürfen insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10% des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben bzw. veräußert werden, sei es unter Verwendung eigener Aktien oder neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2011.

- (4) Schließlich soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, das Genehmigte Kapital 2011 zum Zwecke von Sachkapitalerhöhungen ausnutzen zu können. Dies ermöglicht es der Verwaltung insbesondere bei einem etwaigen Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen (zusammen nachfolgend „**Unternehmen**“), bei einem möglichen Erwerb von Immobilien oder Rechten an Immobilien (zusammen nachfolgend „**Immobilien**“) sowie bei einem etwaigen Erwerb von sonstigen Wirtschaftsgütern Aktien als Gegenleistung anbieten zu können.

Die Einbringung von Unternehmen, von Immobilien sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern im Wege der Sacheinlage liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn sie geeignet ist, die Marktposition der Gesellschaft zu stärken. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird dem Vorstand der Handlungsspielraum eingeräumt, um mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf sich ergebende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen sowie von Immobilien und von sonstigen Wirtschaftsgütern schnell und flexibel sowie liquiditätsschonend reagieren zu können. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient damit der Strategie, das Wachstum der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns auch durch Akquisitionen insbesondere von Unternehmen, aber auch von Immobilien und sonstigen Wirtschaftsgütern zu verwirklichen. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich bietende Gelegenheiten zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition auch gegen Ausgabe neuer Aktien als Gegenleistung zu nutzen. Im Rahmen derartiger Einbringungen, insbesondere bei Unternehmensübernahmen, müssen oftmals Gegenleistungen in einer Größenordnung erbracht werden, die nicht in Geld geleistet werden können oder sollen, so dass die vorgeschlagene Ermächtigung zu Sachkapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts die in diesem Rahmen erforderliche Akquisitionswährung bereitstellt und dazu dient, die Li-

quidität der Gesellschaft zu schonen. Oftmals erwarten auch die einbringenden Inhaber von Unternehmen bzw. von Immobilien sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern als Gegenleistung Aktien der Gesellschaft, um (weiterhin) eine Unternehmensbeteiligung zu besitzen, oder sie sind mit einer Barzahlung nur zu einem gegenüber der Gewährung von Aktien erheblich höheren Preis einverstanden. Da der Erwerb derartiger Sacheinlagen entsprechend den Marktgegebenheiten zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung, aber wegen der erforderlichen Wahrung der gesetzlichen Fristen auch nicht von einer etwa eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf daher eines genehmigten Kapitals, das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig unter Ausschluss des Bezugsrechts ausnutzen kann.

Zum Erwerb anstehende Unternehmen sowie Immobilien und sonstige Wirtschaftsgüter werden marktorientiert bewertet, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Bei der Bewertung der auszugebenden Aktien der Gesellschaft wird sich der Vorstand in der Regel an deren Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs wird der Vorstand allerdings nicht vornehmen, um bereits erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen. Insgesamt wird der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Auf Grund vorstehender Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und gerechtfertigt sein, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen sowie von Immobilien oder sonstigen Wirtschaftsgütern das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Zum Erwerb von Unternehmen bzw. von Immobilien und sonstigen Wirtschaftsgütern kann der Vorstand auch eigene, auf der Grundlage der von der Hauptversammlung vom 05. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworbene Aktien einsetzen. Ferner kann der Vorstand zu diesem Zweck gemäß der durch die Hauptversammlung vom 05. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 6 erteilten Ermächtigung und dem diesbezüglich beschlossenen Bedingten Kapital 2010 auch Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begeben. Die Entscheidung über die Art und Quelle der Gegenleistung für die Sacheinlage - Ausnutzung des genehmigten Kapitals, Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Verwendung eigener Aktien - treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat im Dezember 2010 einen Vertrag über den Erwerb der Objektgesellschaften eines Wohnungsportfolios in Delmenhorst und Celle im Wege einer gemischten Sacheinlage abgeschlossen. Der zugrundeliegende Kaufvertrag befindet sich derzeit noch im Abwicklungsstadium. Es steht zu erwarten, dass der in Aktien der Gesellschaft zu leistende Kaufpreisteil zum Ablauf des August 2011 fällig werden wird. Die Verwaltung geht davon aus, für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Kaufvertrag insgesamt 325.859 Aktien zu benötigen. Die Verwaltung beabsichtigt, das Genehmigte Kapital 2011 zu diesem Zweck durch Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss auszunutzen, wenn es durch die Hauptversammlung am 28. Juni 2011 beschlossen wird.

Darüber hinausgehende konkrete Pläne, das Genehmigte Kapital 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Wege der Barkapitalerhöhung oder zu einer Sachkapitalerhöhung einzusetzen, bestehen derzeit nicht. Allerdings prüft der Vorstand laufend Gelegenheiten zur Akquisition von Immobilienbeständen; es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Genehmigte Kapital 2011 noch im Geschäftsjahr 2011 ausgenutzt wird, um gegebenen-

falls neue Aktien der Gesellschaft zu schaffen, falls diese als Gegenleistung vereinbart werden sollten. Die Entscheidung, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, trifft im Einzelfall der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an der jeweils geplanten Maßnahme und der Bewertung.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Dieser gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands wird von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.kwg-ag.de> unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ zum Thema Hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

Hamburg, im Mai 2011

KWG Kommunale Wohnen AG

Der Vorstand

* * *